

VI Nr. 2228/2023

VM-1

Oktober 2023

Weiterführende Informationen betreffend die Bewilligung von Heilmitteln

Sehr geehrte Frau Doktorin! Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Juli 2023 wurden sämtliche für die Dauer der Corona-Pandemie eingeführte Maßnahmen betreffend die Bewilligung von Heilmitteln wieder aufgehoben. Es gelten somit sämtliche Bestimmungen zur Verordnung von Heilmitteln wie vor Beginn der Corona-Pandemie. Aufgrund von Rückfragen wollen wir die Kriterien für die Verschreibung von Heilmitteln auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse für Vertragsärzte der ÖGK in Oberösterreich im Rahmen der Zielvereinbarung nachfolgend zusammenfassen:

GRÜNER BEREICH

Grundsätzlich Quartalsbedarf laut Zielvereinbarung frei verschreibbar.

Link für Handbuch zur Zielvereinbarung:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.733358&version=1583234127>

Verordnung am e-Rezept:

Strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen. Es ist kein Vermerk über eine im Bedarfsfall eingeholte Bewilligung am Rezept notwendig.

GELBER BEREICH

RE1: dokumentationspflichtig;

Bewilligung notwendig, wenn Präparat auf der Individualhaftungsliste angeführt ist!

Link für Individualhaftungslisten:

<https://www.aekoee.at/niedergelassen/kassenaerzte/arzneimittel>

RE2: dokumentationspflichtig und unterliegt der nachfolgenden Kontrolle;

Verordnung am e-Rezept:

Strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen. Es ist kein Vermerk über eine eingeholte Bewilligung am Rezept notwendig.

ROTER BEREICH UND ARZNEISPEZIALITÄTEN AUSSERHALB DES ERSTATTUNGSKODEX (NO-BOX)

Präparate aus dem Roten Bereich und der NO-Box sind immer dokumentationspflichtig und können nur bei zwingender medizinischer Indikation und fehlender Alternative aus der grünen oder gelben Box mit ausreichender Begründung verordnet werden.

Bei Verordnung von Großpackungen aus der NO-Box muss die Ökonomie beachtet werden.

AUSNAHME: Bewilligung notwendig, wenn Präparat auf der Individualhaftungsliste angeführt ist!

Verordnung am e-Rezept:

Grundsätzlich strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen. Es ist kein Vermerk über eine eingeholte Bewilligung am Rezept notwendig.

Generell keine Kostenübernahme „nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG“ wie beispielsweise:

- Arzneimittel zur Behandlung in Krankenanstalten
- Arzneimittel zur Prophylaxe (Verordnung nur in Ausnahmefällen: z.B. prophylaktische Impfungen vor immunsuppressiven Therapien)
- Arzneimittel zur Empfängnisverhütung (Verordnung nur in Ausnahmefällen: z.B. bei Akne oder PCO-Syndrom,..)
- Arzneimittel mit überwiegend kosmetischer Wirkung
- Arzneimittel zur Entwöhnung vom Nikotingebrauch etc.....

(Die vollständige Liste ist im Erstattungskodex angeführt) Link zum Erstattungskodex:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.844498&portal=svportal>

IN ÖSTERREICH NICHT ZUGELASSENE, IMPORTIERTE ARZNEISPEZIALITÄTEN und „OFF-LABEL USE“

Jede Arzneispezialität, die nicht in Österreich zugelassen ist, ist bewilligungspflichtig. Ebenso ist bei jeder Verwendung im „off-label-use“ eine Bewilligung einzuholen.

Um die Abgabe in den Apotheken zu ermöglichen, tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

Verordnung am e-Rezept:

Die Erfassung in e-Rezept erfolgt ausschließlich elektronisch im Freitextfeld für sonstige Mittel. Führen Sie bitte keine handschriftlichen Ergänzungen auf e-Rezept-Ausdrucken durch.

MAGISTRALE ZUBEREITUNGEN

Grundsätzlich frei verschreibbar

Bewilligung notwendig bei:

- Zubereitungen, in denen ausländische Arzneispezialitäten/Substanzen verarbeitet werden
- Zubereitungen, in denen Arzneispezialitäten verarbeitet werden, die auf der Individualhaftungsliste angeführt sind
- Zubereitungen, bei denen Nicht-Arzneimittel wie Medizinprodukte (z.B. Glandomed® Mundspüllösung) verarbeitet werden

Verordnung am e-Rezept:

Als Freitext im Feld für magistrale Zubereitungen. Bei Verordnung einer bewilligungspflichtigen magistralen Zubereitung tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

NICHT-ARZNEIMITTEL

Dabei handelt es sich um Sonstige Mittel wie z.B. Verbandstoffe, Mittel zur Applikation (Infusionsbesteck und -zubehör), Desinfektionsmittel, Heilnahrung, Moor- und Mineralquellenprodukte, Reagenzien und Diagnostika, diverse Medizinprodukte (z.B. Hylocomod® Augentropfen) und Nahrungsergänzungsmittel.

Bewilligung:

- Alle Nicht-Arzneimittel, die von keiner spezifischen Regelung umfasst sind, insbesondere Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel, unterliegen der Bewilligungspflicht.
- Gab es für die Bewilligung von Nicht-Arzneimitteln, z.B. von **Verbandstoffen und Heilnahrung**, vor der Corona-Pandemie bundeslandspezifische Regelungen, so gelten diese seit 01.07.2023 neuerlich. Bei Bezug eines bewilligungspflichtigen Verbandstoffes beim Bandagisten wird die Bewilligung vom Bandagisten mittels Kostenvoranschlag bei der ÖGK eingeholt.
- In OÖ gilt die Bewilligungspflicht für Verbandstoffe laut Öko-Tool Wundversorgung <https://www.gesundheitskasse.at/verbst/?contentid=10007.879272&portal=oegkvportal>
 - CH ...bewilligungspflichtig
 - *bewilligungspflichtig ab OP II
 - Rot ...grundsätzlich keine Kostenübernahme
- Folgende **Inhalationshilfen** dürfen bewilligungsfrei verordnet werden, wenn sie zusammen mit der zur Anwendung bestimmten Arznei verschrieben werden:

4609637 Able Spacer 2 Kpl.
4609672 Able Spacer 2M Maske Large
4609666 Able Spacer 2M Maske Medium
4609643 Able Spacer 2M Maske Small
5614681 AeroChamber2go
5476492 Aero Chamber + Maske blau Erwachsene + Flow-VU Neu
5476457 Aero Chamber + Maske gelb Kinder + Flow-VU Neu
5476486 Aero Chamber + Maske klein Erwachsene + Flow-VU Neu 5476434
Aero Chamber + Maske orange Babies + Flow-VU Neu
5476500 Aero Chamber + Mundstück + Flow-VU ab 5 Jahre blau N
5476517 Aero Chamber + Mundstück + Flow-VU Kinder
1874787 Babyhaler 1-6 Jahre Standard
1649346 Fisonair (nur ÖGK)
2868464 Pari Vortex (ab 4 Jahren)
3798754 Pari Vortex + Babymaske 0-2 Jahr Käfer
2995493 Pari Vortex + Erwachsenenmaske
3798760 Pari Vortex + Kindermaske ab 2 Jahre Frosch
4748161 RC Chamber + Maske 0-1 Jahre
4748184 RC Chamber + Maske 1-5 Jahre
4748209 RC Chamber + Maske Erwachsener + Kind
0975486 Volumatic

- Folgende **Mittel zur Applikation** dürfen österreichweit bewilligungsfrei verordnet werden, wenn sie zusammen mit der zur Anwendung bestimmten Arznei verschrieben werden:
 - 1661241 Infusionsbesteck MPO LUER LOCK 9045
 - 3839275 Infusionsgerät KAEB INFU G LATFR
 - 3484659 Infusionszubehör INTRAFIX PRIME CLASS 15MY150

- Das folgende **Mittel zur Applikation** darf ab 1.10.2023 österreichweit bewilligungsfrei verordnet werden, wenn es zusammen mit der zur Anwendung bestimmten magistral hergestellten Arznei verschrieben wird: 5814463 ORALSPRITZE 5 ML+ EINS GL28 SET 1 St.

Verordnung am e-Rezept:

Als Freitext im Feld für sonstige Mittel. Um die Abgabe eines bewilligungspflichtigen NichtArzneimittels in den Apotheken zu ermöglichen, tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

Die Verordnung von **Verbandstoffen** ist grundsätzlich auch in Papierform mittels Verordnungsscheins möglich. Erfolgt die Verordnung über ein e-Rezept, muss dieses jedenfalls ausgedruckt und der Patientin/dem Patienten mitgegeben werden, um die Einlösung beim Bandagisten bzw. Orthopädietechniker zu ermöglichen.

Bitte verordnen Sie Verbandstoffe auf einem e-Rezept nicht gemeinsam mit einem Arzneimittel, da das Arzneimittel sonst nach Abgabe des Verbandstoffes durch den Bandagisten bzw. Orthopädietechniker nicht mehr von der Apotheke abgegeben werden kann.

Verordnen Sie **Mittel zur Applikation und Inhalationshilfen** bitte zwingend als eigene Verordnungsposition am selben e-Rezept wie die dazugehörige Arzneyspezialität.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Bei Fragen zur Bewilligung steht Ihnen der **Heilmittel-Bewilligungs-Service** unter folgender Telefonnummer bzw. Mailadresse gerne zur Verfügung: **Telefon: 05 0766-14502900; E-Mail: md-14@oegk.at** Mo - Do von 7:00 bis 14:15 Uhr – Fr von 07:00 bis 14:00

Freundliche Grüße
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter-Stv.
Versorgungsmanagement 1